

## Information

über die für eine Insolvenzerklärung einer juristischen Person gemäss Art. 191 SchKG erforderlichen Unterlagen und Kostenvorschüsse

- Beschluss der Generalversammlung, die Gesellschaft aufzulösen<sup>1</sup>
- Antrag des Verwaltungsrates gestützt auf vorstehenden Beschluss
- Kreditorenliste
- Kostenvorschuss<sup>2</sup> von mind. CHF 5'000.--, unter Vorbehalt einer Mehrforderung (Absprache mit dem zuständigen Konkursamt)

---

<sup>1</sup> Bei der AG ist der Auflösungsbeschluss der GV öffentlich zu beurkunden, vgl. SchKG-BRUNNER, 1. Auflage, Basel, 1998, Art. 191 SchGK N 13.

<sup>2</sup> vgl. SchKG-BRUNNER, 1. Auflage, Basel, 1998, Art. 191 SchGK N 31 ff.